

Ordnung der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg (Schulordnung)

Die Schulordnung regelt gem. § 2 Abs. (3) der Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Abensberg nähere Einzelheiten.

§ 1 Ausbildungsweg

- (1) Die Musikalische Grundausbildung beginnt in der Regel mit der Musikalischen Früherziehung (MFE) im letzten Jahr vor der Regeleinschulung.
- (2) Für Späteinsteiger kann eine Grundausbildungsklasse im zweiten Grundschuljahr einen weiteren Zugang zur Musikschule offen halten.
- (3) Die Musikalische Grundausbildung wird nach den unter den Abs. I und II genannten Eingangsphasen in Singklassen mit parallelem grundlegendem Blockflötenunterricht fortgeführt. Singklassenunterricht und grundlegender Blockflötenunterricht ergänzen sich und können in der Regel nicht getrennt werden.
- (4) Die Ausbildung in der Musikalischen Grundausbildung (MGA) erfolgt in Klassen und Gruppen.
- (5) Nach erfolgreich durchlaufener Musikalischer Grundausbildung kann der Schüler im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der Musikschule ein Instrument wählen. Über die Eignung entscheidet die Schulleitung. Im Übrigen gilt § 2 Abs. II der Satzung.
- (6) Wenn sich ein Schüler schon nach dem 1. Jahr Singklasse mit Blockflöte für ein Instrument entschieden hat, kann er ab der 3. Grundschulklasse statt des 2. Jahres Blockflöte bereits Klavier, Akkordeon und Hackbrett erlernen. In Einzelfällen gilt dies auch für ein anderes Instrument. Der Besuch der Singklasse ist dann gebührenfrei.
- (7) Jeder Instrumentalschüler kann gleichzeitig auch Unterricht in der Singabteilung besuchen.
- (8) Die Singabteilung kann auch Schüler unterrichten, die keinen Instrumentalunterricht besuchen.
- (9) Der Unterricht an der Sing- und Musikschule richtet sich grundsätzlich nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM).

§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Schuljahr

- (1) Die Aufnahme in die Sing- und Musikschule erfolgt grundsätzlich nur zu Beginn eines Schuljahres.
- (2) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Kalenderjahres.

- (3) Die Anmeldung hat jedes Schuljahr erneut bis spätestens zu dem auf dem Anmeldeformblatt vermerkten Termin zu erfolgen. Eine Verlängerung der Anmeldefrist, die eine Ausschlussfrist ist, kann die Schulleitung nur in begründeten Ausnahmefällen gewähren. Ein Anspruch besteht nicht.
- (4) Mit der Anmeldung anerkennen die Schüler und deren Erziehungsberechtigte die Satzung der Sing- und Musikschule, die Schulordnung und die Gebührensatzung.

§ 3 Probezeiten

- (1) Beendet ein Schüler den Besuch der Sing- und Musikschule innerhalb der Probezeit, wird dies bei den Unterrichtsgebühren berücksichtigt.
- (2) Die Probezeit in der Musikalischen Früherziehung und der Grundausbildungsklasse dauert das ganze Schuljahr über an.
- (3) Die Probezeit in den Singklassen mit grundlegendem Blockflötenunterricht endet nach drei Monaten.
- (4) Die Probezeit in der Sing- und Instrumentalabteilung besteht nur für Anfänger und beträgt drei Monate.

§ 4

Der Träger erhebt für die Benutzung der städtischen Sing- und Musikschule Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5 Unterrichtsbesuch

- (1) Der Schüler hat das ganze Schuljahr über den Unterricht lückenlos zu besuchen.
- (2) Den Schülern wird anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sollen sich über den Leistungsstand ihres Kindes bei der betreffenden Lehrkraft informieren.
- (4) Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, ist dies zum frühest möglichen Zeitpunkt der betreffenden Lehrkraft anzuzeigen.
- (5) Verstöße gegen die Schuldisziplin kann die Lehrkraft mündlich oder schriftlich abmahnen. In schweren Fällen kann sie auch einen Ausschluss vom Unterricht androhen. Er bedarf der Schriftform.

§ 6 **Austritt, Ausscheiden**

- (1) Der Schüler kann von sich aus nur innerhalb der unter § 3 genannten Probezeiten den Schulbesuch beenden, ebenso bei Wegzug oder in Fällen einer längeren Krankheit.
- (2) Abgesehen von den unter Abs. (1) genannten Fällen scheidet ein Schüler aus, wenn
 - a) er sich nicht wieder für das folgende Schuljahr fristgerecht anmeldet,
 - b) seine Leistung nicht genügt,
 - c) er gegen die Schuldisziplin verstößt,
 - d) er mit der Zahlung der Unterrichtsgebühr in Verzug gerät.

Die Entscheidung in diesen Fällen trifft die Schulleitung.

- (3) Der Austritt bzw. das Ausscheiden aus der Schule wird von der Schulleitung festgestellt.

§ 7 **Unterrichtsdauer**

- (1) Der Musikschulunterricht wird in 39 Unterrichtswochen erteilt. Die Schulferien richten sich nach den Ferien der allgemein bildenden Schulen. Am Buß- und Betttag findet Unterricht statt.
- (2) Die Unterrichtsdauer wird von der Schulleitung festgelegt. Sie beträgt in der Regel in der Musikalischen Früherziehung und der Grundausbildungsklasse 75 oder 60 Minuten, ansonsten 45 Minuten.

Einzelunterricht kann verkürzt werden.

§ 8 **Unterrichtszeiten**

Die Unterrichtszeiten werden in einem Stundenplan festgesetzt. Der wöchentliche Unterricht ist der Regelfall.

§ 9 **Unterrichtsräume**

Die Zuteilung der Unterrichtsräume erfolgt durch die Schulleitung. Sofern in öffentlichen Räumen Privatunterricht erteilt wird, ist dies von der Schulleitung zu genehmigen. Diese setzt eine Entschädigung zugunsten der städtischen Sing- und Musikschule fest.

§ 10 **Unterrichtsangebot**

- (1) Der Unterricht in der Sing- und Instrumentalabteilung erfolgt als Gruppen- oder Einzelunterricht.
- (2) Neben der Musikalischen Grundausbildung beinhaltet das Unterrichtsangebot der Sing- und Musikschule folgende Fächer:
 - a) Gesang,
 - b) Streich- und Zupfinstrumente,
 - c) Blas- und Schlaginstrumente,
 - d) Tasteninstrumente.

Das Ensemblespiel soll innerhalb des Unterrichts gepflegt werden. Eigenständige Ensembles ergänzen die individuelle Ausbildung.

- (3) Ein Schüler kann auch ein Zweitfach belegen, wenn dies seine Leistung zulässt.
- (4) Alle Fragen des Unterrichtsangebots und der Unterrichtsorganisation regelt im Rahmen der Möglichkeiten endgültig die Schulleitung.

§ 11 **Leihinstrumente**

- (1) Die Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihres Bestandes Instrumente ausleihen. Entscheidungen hierüber trifft die Schulleitung.
- (2) Leihinstrumente können grundsätzlich nur an Instrumentalanfänger ausgegeben werden.
- (3) Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte anerkennen durch ihre Unterschrift im Leihvertrag die dort genannten Leihbedingungen.

§ 12

Diese Musikschulordnung tritt am 01. September 1997 in Kraft.